

9570/AB
Bundesministerium vom 14.04.2022 zu 9792/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.132.101

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9792/J-NR/2022

Wien, am 14. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Februar 2022 unter der Nr. **9792/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Syrische Foltergeneräle in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorangestellt wird, dass nur insoweit ein Bezug zum Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz bestehen kann, als die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in einschlägigen Ermittlungsverfahren berührt ist. Vom Interpellationsrecht nicht umfasst sind inhaltliche Auskünfte zu Erkenntnissen aus einem nach § 12 StPO nichtöffentlichen Ermittlungsverfahren. Verwiesen wird auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres sowie allenfalls des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten.

Zur Frage 1:

- Sind bzw waren (ehemalige) syrische Offiziere in Österreich aufhältig?
 - a. Wenn ja, wie viele sind bzw waren in Österreich aufhältig?
 - b. Wenn ja, in welchem Zeitraum sind bzw waren diese in Österreich aufhältig?

Die Zahl der in Österreich aufhältigen ehemaligen syrischen Offiziere bzw. der Zeitraum des Aufenthalts ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

Zur Frage 2:

- *Erhält bzw. erhielt eine oder mehrere dieser Personen Leistungen seitens Ihres Ministeriums?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, in welchem Zeitraum werden bzw. wurden Leistungen an diese Personen erbracht?*
 - c. *Wenn ja, worin bestehen / bestanden diese Leistungen?*

Nein.

Zu den Fragen 3 bis 4:

- *3. Erhält bzw. erhielt eine oder mehrere dieser Personen mit Wissen Ihres Ministeriums Leistungen anderer Staaten oder anderweitiger dritter Seite?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, in welchem Zeitraum werden bzw. wurden Leistungen an diese Personen erbracht?*
 - c. *Wenn ja, worin bestehen / bestanden diese Leistungen?*
- *4. Hat eine oder mehrere dieser Personen in Österreich Asylstatus erhalten?*
 - a. *Wenn ja, wer und wann?*
 - b. *Wenn ja, wie viele davon haben einen Konventionsreisepass erhalten?*
 - c. *Wenn ja, wie vielen davon wurde der Asylstatus wieder aberkannt und aus welchen Gründen?*

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Justiz ist es nach ho. Kenntnisstand nicht zu einer Leistungsgewährung gekommen. Die Gewährung von Asyl fällt in den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zur Frage 5:

- *In Beantwortung der Frage 8 der parlamentarischen Anfrage betreffend „Asyl, Wohnung und falsche Identität für mutmaßlichen syrischen Kriegsverbrecher-General in Österreich auf Betreiben des BVT“ (3687/AB) gaben Sie an, dass es nicht Aufgabe des BVT sei, Kriegsverbrecher für andere Staaten nach Österreich zu holen und diese in das Asylsystem einzuschleusen. Wie erklären Sie sich dann den Artikel im Digitalmedium „eXXpress“, wonach fünf syrische Offiziere in Österreich untergetaucht sein?*

a. *Entsprechen diese Darstellungen den Tatsachen?*

- i. *Wenn nein, warum nicht?*

Die zitierte Beantwortung 3687/AB (der an den Herrn Bundesminister für Inneres gerichteten Anfrage 3682/J) erfolgt durch den Herrn Bundesminister für Inneres. Ich verweise auf dessen Zuständigkeit.

Zur Frage 6:

- *Ist Ihnen die in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 4. Juli 2021 wiedergegebene Zeugenaussage aus amtlichen oder gerichtlichen Quellen bekannt?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*

Die im Artikel der Tageszeitung „Die Presse“ am 4.7.2021 zitierte Zeugenaussage ist dem Bundesministerium für Justiz aus der bezughabenden Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Wien bekannt. Der im Presseartikel interviewte Zeuge wurde der Staatsanwaltschaft Wien erstmalig durch Übermittlung der Sachverhaltsdarstellung des Centers for the Enforcement of Human Rights International (CEHRI) am 28.5.2018 bekannt.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Folteropfer wurden bisher als Zeugen einvernommen?*

In den von der Staatsanwaltschaft Wien zu Misshandlungen in syrischen Gefängnissen geführten Ermittlungsverfahren wurden (mit Stand 11.3.2022) 29 Zeugen durch die Staatsanwaltschaft Wien und drei weitere Zeugen im Rechtshilfeweg vernommen, wobei die im Rechtshilfeweg in Auftrag gegebenen Vernehmungen teilweise noch ausständig sind.

Zur Frage 8:

- *Werden die Zeugen durch ein Zeugenschutzprogramm oder durch andere Maßnahmen gegen mögliche Repressalien geschützt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Hierbei liegt keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz vor. Die Frage wäre an den Herrn Bundesminister für Inneres zu richten.

Zur Frage 9:

- *Erhalten oder erhielten die in Österreich aufhältigen Folteropfer Unterstützungen durch Ihr Ministerium?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

b. Wenn ja, inwiefern wird Ihr Ministerium unterstützend tätig?

Der Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung besteht nur im Anwendungsbereich der österreichischen Strafprozessordnung und setzt damit ein Verfahren in Österreich voraus.

Zur Frage 10:

- *In Beantwortung der Frage 3 der parlamentarischen Anfrage betreffend „langsame Vorgehen der österreichischen Justiz bei der Befragung von Zeugen in Bezug zu Prozessen über Menschenrechtsverletzungen im Nahen Osten“ (2480/AB) wurde den zuständigen Staatsanwaltschaften hohes Engagement attestiert. Welche Resultate hat dieses Engagement seit Beantwortung der Anfrage am 21. August 2020 gezeitigt?*
 - a. *In der Beantwortung zur selben Frage heißt es, dass österreichische Rechtshilfeersuchen "nicht durch sämtliche Staaten beantwortet" wurden. An wie viele Staaten wurden Rechtshilfeersuchen in der gegenständlichen Causa gestellt?*
 - b. *Welche Staaten habe diese beantwortet, welche nicht?*
 - c. *Auf welcher innerstaatlichen bzw völkerrechtlichen Rechtsgrundlage wurden die Rechtshilfeersuchen gestellt?*

Insgesamt wurden Europäische Ermittlungsanordnungen bzw. Rechtshilfeersuchen an vier europäische Staaten und den International, Impartial and Independent Mechanism (Syria) der United Nations gerichtet. An zwei Staaten ergingen mehrere Europäische Ermittlungsanordnungen, die – auch aufgrund der ersuchten Ermittlungshandlungen – noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden.

Die Rechtsgrundlagen für Erwirkung/Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung finden sich im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), §§ 55ff bzw. 56ff EU-JZG.

Zur Frage 11:

- *Wurde das Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) ersucht, bei jenen Staaten zu intervenieren, die die österreichischen Rechtshilfeersuchen nicht beantwortet haben, um eine Beantwortung zu erwirken?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, weil bei der Erlassung und Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen – schon aufgrund der europarechtlichen Vorgaben - der direkte Verkehr der Justizbehörden vorgesehen ist.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. Wurde der Umstand der Nichtbeantwortung österreichischer Rechtshilfeersuchen im Rahmen des in Wien ansässigen United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) thematisiert?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *13. Wurde seitens Ihres Ministeriums direkt oder über das BMEIA die österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen in Wien mit der Nichtbeantwortung der österreichischen Rechtshilfeansuchen zwecks Erwirken einer entsprechenden Behandlung im Rahmen des UNODC befasst?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Staatsanwaltschaft Wien steht - im Wege des Bundesministeriums für Justiz - im Wege des Genocide Networks bei Eurojust in permanentem Informationsaustausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten. Dies ist die geeignete Plattform für die Verfolgung von völkerstrafrechtlichen Straftaten. Eine Zuständigkeit des UNODC ist dagegen nicht gegeben, weil die Rechtshilfebegehren nicht auf der Grundlage von UN-Übereinkommen gestellt wurden. Als Teilorganisation der Vereinten Nationen hat jedoch der International Impartial and Independent Mechanism (Syria) (IIIM) in Genf sachbezogenes Material zu den bei der Staatsanwaltschaft Wien geführten Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

